

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag.Heuras, DI Eigner, Grandl, Nowohradsky, Ing. Penz, Rinke und Adensamer

gemäß § 34 LGO zu den Anträgen der Abg.Cerwenka u.a. betreffend die Sicherung der Pflichtschulinfrastruktur und –bildungsqualität in Niederösterreich, LT-132/A-2/9 und betreffend Prüfung der Auswirkungen der Beibehaltung der geltenden Klassenschülerhöchstzahl sowie der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25, LT-133/A-2/10

betreffend **sprenge fremder Schulbesuch**

Durch die Ausformung zahlreicher Pflichtschulen, insbesondere im Bereich der Hauptschulen zu Schwerpunktschulen, wird immer stärker eine überregionale Funktion des jeweiligen Standortes erkennbar. Dem steht das durch die Sprengleinteilung normierte straffe Territorialitätsprinzip im Pflichtschulwesen entgegen. Das gegebene Instrument der sprenge fremden Schulbesuche führt zu zahlreichen Konflikten der Eltern mit den zuständigen Verwaltungsbehörden, den Wohnsitzgemeinden und den Schulgemeinden. Zahlreiche Eltern würden diese Konfliktsituation durch die Leistung eines Schulerhaltungsbeitrages entschärfen wollen. Dem stehen die Bestimmungen des § 5 Schulorganisationsgesetz entgegen.

Die Gefertigten stellen daher den

### **ANTRAG**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung bei der Bundesregierung eine Änderung des § 5 Schulorganisationsgesetzes dahingehend zu erreichen, dass die Eltern bei sprengelfremden Schulbesuch freiwillig Schulererhaltungsbeiträge leisten können.“